

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bad Marienberg
vom **18. Okt. 2017**

Der Stadtrat Bad Marienberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), sowie des § 33 der Friedhofssatzung vom 19.12.2008, geändert durch Satzung vom 12.01.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

A. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 70,-- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 460,-- € |
| 3. anonyme Reihengrabstätte | 740,-- € |

B. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Bei der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine durch Erdbestattung belegte Grabstätte sind zu entrichten | 300,-- € |
|---|----------|

C. Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Erstbestattung im Urnengrabfeld | 400,-- € |
| 2. Erstbestattung im anonymen Urnengrabfeld | 600,-- € |
| 3. bei der Zweitbelegung (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | 300,-- € |

D. Familienurnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 740,-- € |
| 2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 5, 2. Alt. der Friedhofssatzung) bei späteren Beisetzungen je Jahr | 20,-- € |

E. Bestattung unter Bäumen

- | | |
|---|------------|
| Überlassung einer Urnengrabstätte zur Bestattung unter Bäumen | 1.550,-- € |
|---|------------|

F. Doppelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Zweitbelegung eines Doppelgrabes sind für jedes abgelaufene Jahr nach der Erstbestattung zu entrichten | 30,-- € |
| 2. bei der zusätzlichen Urnenbeisetzung in ein noch nicht zweitbelegtes Doppelgrab (§ 13 Abs. 6 der Friedhofssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.03.1993) | 300,-- € |

G.	Wiesengrabstätten	
	1. Reihengrab für Erdbestattung	1.830,-- €
	2. Urnengrab	1.000,-- €
	3. Zweitbelegung eines Wiesengrabes für Erdbestattung oder eines Urnengrabes je zusätzlicher Beisetzung einer Asche	300,-- €
II.	<u>Anfertigen der Grabstätten und die Abfuhr überschüssiger Erde</u>	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	120,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	405,-- €
B.	Beisetzung einer Urne	210,-- €
C.	Liefern und Aufstellen der Granitsäule als Gedenkzeichen bei der Bestattung unter Bäumen	140,-- €
D.	Doppelgrabstätten	
	Bei Zweitbelegung des Doppelgrabes	500,-- €
E.	Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebührensätze zu Ziffer II., Buchstabe A – D um	265,-- €
III.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
	1. je Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Bad Marienberg	125,-- €
	2. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenem Tag, jedoch höchstens	30,-- € 270,-- €
IV.	<u>Einebnen der Grabstätten</u>	
	Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.	
V.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.	
VI.	<u>Leichentransport</u>	
	Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.	
VII.	<u>Weitere Inanspruchnahme</u>	
	Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.	
VIII.	<u>Sonderverträge</u>	
	Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Marienberg hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.	

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

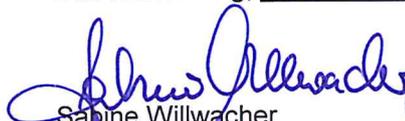
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Marienberg, 18.10.2017


Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin



Vermerk:

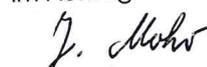
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 45/2017 am 10.11.2017

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 22.11.2017

Im Auftrag

 (S)

Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

